



## Satzung

**KreisChorVerband Emsland-Grafschaft Bentheim e.V.**

### Name, Zweck und Organe

§ 1 Der KCV Emsland – Grafschaft Bentheim e. V. ist die Vereinigung von Chören sowie von Instrumental- und Tanzgruppen ( die mit einem Chor eng zusammenarbeiten ) im Bereich der beiden Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim.

Die in dieser Satzung benutzten männlichen Sprachformen werden automatisch in die weiblichen umformuliert, wenn diese nötig werden.

§ 2 Der KCV Emsland – Grafschaft Bentheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. In Ausübung selbstloser Tätigkeit verfolgt der KCV Emsland – Grafschaft Bentheim e. V. dabei nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet und keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des KCV ist die Pflege der Musikkultur und die ihrer humanen wie geistig schöpferischen Werte. Dabei richtet sich seine zentrale Aufgabe auf die breit gefächerte Pflege des Chorgesanges und seine Förderung als kulturelles Gemeinschaftsanliegen. Das Kulturprogramm des Deutschen Chorverbandes e. V. (DCV) dient als Orientierungsrahmen bei der Erfüllung dieser Aufgaben. Der KCV Emsland – Grafschaft Bentheim e. V. ist politisch und konfessionell neutral.

Der KCV verfolgt seine Zwecke insbesondere durch: Aus- und Fortbildung von Chorleitern, Schulung der Vorstände, Organisation von und Hilfe bei Chorkonzerten und anderen den obigen Zwecken dienenden Veranstaltungen sowie der besonderen Förderung von Kinder- und Jugendchören z. B. durch Zuschüsse zu Veranstaltungen dieser Chöre.

§ 3 Der KCV Emsland – Grafschaft Bentheim e. V. hat seinen Sitz in Lingen und ist unter dem Namen " Kreischorverband Emsland – Grafschaft Bentheim e. V." im Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück eingetragen.

Der KCV Emsland – Grafschaft Bentheim e. V. ist dem Chorverband Niedersachsen Bremen e. V. angeschlossen.

§ 4 Organe des KCV sind der Vorstand und der KreisChorVerbandstag.

### **Vorstand**

§ 5 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden -und dem erweiterten Vorstand. Zum geschäftsführenden Vorstand zählen:

5.1 der Vorsitzende,

5.2 der Geschäftsführer

#### **Zum erweiterten Vorstand zählen zusätzlich:**

5.3 die zwei stellvertretenden Vorsitzenden,

5.4 der Öffentlichkeitsreferent / Schriftführer

5.5 der Kreischorleiter ( kraft Amtes, unabhängig von einer Chormitgliedschaft )

5.6 der stellvertretende Kreischorleiter ( kraft Amtes, unabhängig von einer Chormitgliedschaft )

5.7 der Vertreter der Chorjugend

5.8 die zwei Beiräte / Referenten

Je einer der stellvertretenden Vorsitzenden und Beisitzer soll Mitglied eines Chores aus dem Landkreis Emsland und je ein Mitglied eines Chores aus dem Landkreis Grafschaft Bentheim sein. Gleichzeitig sind die gewählten Vorstandsmitglieder auch Ansprechpartner und Koordinatoren der Chöre in dem jeweiligen Landkreis.

Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt.

Er arbeitet ehrenamtlich und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Es wird eine Ehrenamtszuschale nach § 3 des EStG 26a gezahlt.

Der Vorstand hat im Sinne der Satzung zu arbeiten; er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der KCV Emsland – Grafschaft Bentheim e. V. wird durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten.

In den Vorstand und zu Kassenprüfer können nur Mitglieder eines dem KCV Emsland – Grafschaft Bentheim e. V. zugehörigen Chores gewählt werden. Ist der Funktionsträger nicht mehr Mitglied eines Chores, der dem KCV Emsland – Grafschaft Bentheim e.V. angehört, endet auch sein Mandat.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes ein anderes Vorstandsmitglied die Geschäfte des Ausgeschiedenen kommissarisch bis zur nächsten Wahl. Eine Nachwahl auf dem nächsten KreisChorVerbandstag muss erfolgen.

## Mitgliedschaft

§ 6 Mitglied im KCV Emsland – Grafschaft Bentheim e. V. kann jeder Frauen-, Männer-, Gemischter-, Jugend- oder Kinderchor werden, dessen Tätigkeit den in § 2 genannten Zwecken entspricht. Das gleiche gilt für Instrumental- und Tanzgruppen (die mit einem Chor eng zusammenarbeiten). Im weiteren Verlauf der Satzung wird nur noch von Chören gesprochen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand des KCV Emsland – Grafschaft Bentheim e. V. Jedes nicht rechtsfähige Mitglied ist verpflichtet, einen Bevollmächtigten zu bestellen.

## Rechte

§ 7 Die Chöre genießen alle Vorteile, die der KCV Emsland – Grafschaft Bentheim e. V. zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben erwirkt.

## Pflichten

§ 8 Alle Chöre sind verpflichtet, die Ziele des KCV Emsland – Grafschaft Bentheim e. V. zu fördern, seine Beschlüsse zu befolgen, sowie die eigene Satzung mit der des KCV Emsland – Grafschaft Bentheim e. V. in Einklang zu halten.

## **Satzungskonkurrenz**

- § 9 Die Satzung des KreisChorVerbandes Emsland-Grafschaft Bentheim e.V. geht der Satzung seiner Mitgliedsvereine vor.

## **Ende der Mitgliedschaft**

- § 10 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Chores.

Der Austritt eines Chores aus dem KCV Emsland – Grafschaft Bentheim e. V. kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand erfolgen.

Der Ausschluss eines Chores erfolgt durch den Vorstand des KCV Emsland–Grafschaft Bentheim e. V., wenn die Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, trotz Mahnung nicht eingehalten werden. Ein Ausschluss durch den Chorverband Niedersachsen-Bremen e. V. hat auch Wirkung für den KCV Emsland – Grafschaft Bentheim e. V.

## **Verwaltung**

- § 11 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- § 12 Der KCV Emsland – Grafschaft Bentheim e. V. verwaltet seine Angelegenheiten durch den Vorstand.

## **KreisChorVerbandstag**

- § 13 Der KreisChorVerbandstag besteht aus den Vertretern der Chöre (§ 6), wobei jeder Chor einen stimmberechtigten Vertreter entsenden kann. Jeder ordnungsgemäß einberufene — ordentliche oder außerordentliche — KreisChorVerbandstag ist beschlussfähig. Er beschließt über Anträge mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vertreter der Chöre sowie der Vorstandsmitglieder, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des KreisChorVerbandstages betreffen.

- § 14 Dem KreisChorVerbandstag obliegen:

14.1 Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes

14.2 Die Höhe des von den Mitgliedern zu leistenden Mitgliedsbeitrages, der im Übrigen im Voraus zu entrichten ist

14.3 Die Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Kassenabrechnung (die Entlastung des Vorstandes)

14.4 Die Wahl von drei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Bei der satzungsgemäßen Kassenprüfung müssen mindestens zwei der gewählten Prüfer zugegen sein.

§ 15 Ein KreisChorVerbandstag ist einmal pro Geschäftsjahr und möglichst in dessen 1. Vierteljahr einzuberufen.

Ein außerordentlicher KreisChorVerbandstag kann bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden; er ist von einem der in § 5 genannten Vorstandsmitglieder einzuberufen, wenn mindestens 30 % der Mitglieder (§ 6) dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch ein in § 5 genanntes Vorstandsmitglied; die einberufende Person darf ihre Unterschrift unter der Einladung durch Faksimile, E – Mail oder durch Ablichtung ersetzen. Die Einladung muss die Tagesordnung, die Beschlussfassungsgegenstände, Tagungsort, -Zeit, und Lokal enthalten.

Über die auf dem KreisChorVerbandstag gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 16 Der KreisChorVerbandstag wird von dem Vorsitzenden oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

### **Sängerfeste und Chorfestival**

§ 17 Zur Förderung der Gemeinschaft und um die Musikpflege der Chöre anzuregen, soll in jedem Jahr ein Sängerpokal oder Chorfestival veranstaltet werden. Die verantwortliche Durchführung obliegt dem Vorstand.

### **Satzungsänderung und Auflösung des KCV**

§ 18 Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses des KreisChorVerbandstages. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Die Vorstandsmitglieder sind hier ebenfalls stimmberechtigt.

Satzungsänderungen, die durch das Amtsgericht verfügt werden, können durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.

Die Auflösung des KCV Emsland – Grafschaft Bentheim e. V. setzt den Beschluss eines lediglich zu diesem Zwecke einberufenen KreisChorVerbandstages voraus. Es müssen

mindestens drei Viertel der Vertreter der Chöre (§ 6) anwesend sein und vier Fünftel der stimmberechtigten Anwesenden zustimmen, wobei die anwesenden Vorstandsmitglieder ebenfalls stimmberechtigt sind.

Bei Auflösung des KCV Emsland – Grafschaft Bentheim e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Chorverband Niedersachsen-Bremen e. V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **Salvatorische Klausel**

#### **§ 19 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Paragraphen, Abschnitte und Zeilen durch Dritte für unwirksam erklärt werden, so behalten die übrigen Paragraphen ihre Rechtsgültigkeit. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt die beanstandeten Formulierungen selbstständig zu ändern und diese dem KreisChorVerbandstag zur Beschlussfassung vorzulegen.

### **Inkrafttreten der Satzung**

**§ 20** Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lingen, 07.03.2017